

Berlin, 8. Januar 2019

Anforderungen an Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX neu aus fachpolitischer Sicht¹

Arbeitspapier mit Stand vom Oktober/November 2018

1. **Diskussionsbeitrag zum Thema Fachleistungen in der Eingliederungshilfe**
2. **UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Bezugsrahmen**
3. **SGB IX neu als leistungsrechtlicher Rahmen**
4. **Anforderungen an Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe unter fachpolitischen Gesichtspunkten**
5. **Überlegungen zur künftigen Leistungs- und Vergütungsstruktur Teilhabeleistungen**
6. **Schnittstellen zwischen Fachleistungen und Regelsatzsachkostenbestandteilen**

1. Diskussionsbeitrag zum Thema Fachleistungen in der Eingliederungshilfe

Das Thema Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe nimmt in der BTHG Umsetzungsdebatte einen breiten Raum ein. Anlass ist das gesetzgeberische Ziel, künftig die Fachleistungen zur Teilhabe personenzentriert am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung im BTHG Leistungsrecht auszugestalten.

Zugleich ist jedoch feststellbar, dass eine ganze Reihe offener (Struktur-) Fragen zur künftigen inhaltlichen Beschreibung und Ausgestaltung der Fachleistungen bestehen, insbesondere vor dem Hintergrund der Trennung der Leistungen in den besonderen Wohnformen. Dies gilt auch für die neu eingeführten Assistenzleistungen im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Aus diesem Anlass und vor dem Hintergrund der BTHG Umsetzungs Vorbereitungen auf Länderebene sind im Rahmen des innerdiakonischen Diskurses Anforderungen an Fachleistungen/Leistungskonzepte sowie mögliche Vergütungsmodelle diskutiert worden, ohne dass es zu Leistungslücken kommt, insbesondere vor dem Hintergrund der Trennung der Leistungen in besonderen Wohnformen. In der Erarbeitung hat sich relativ bald gezeigt, dass es derzeit keinen Königsweg zur personenzentrierten Fachleistung gibt, vielmehr verschiedene Wege mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Das Arbeitspapier versteht sich deshalb als Diskussionsbeitrag, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und „Richtigkeit“.

2. UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Bezugsrahmen

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 verpflichtet, die Vorgaben der UN BRK in nationales Recht umzusetzen. Ziel ist es, eine diskriminierungsfreie, gleichberechtigte und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu befördern und Diskriminierungsrisiken zu minimieren. Die UN-BRK beschreibt

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Martina Menzel
Arbeitsfeld Soziale Teilhabe von
Menschen mit Behinderung
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation
und Pflege

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1657
F +49 30 65211-3657
martina.menzel@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

¹ Unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte insbesondere bei der Verschränkung möglicher Überlegungen zur zukünftigen Leistungs- und Vergütungsstruktur

die „selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen“ als wesentlichen menschenrechtsbasierten Grundsatz. Gesellschaftliche Teilhabe ist demzufolge ein Menschenrecht.

3. SGB IX neu als leistungsrechtlicher Rahmen

Mit dem am 23.12.2016 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen SGB IX Teil II neu (Bundesteilhabegesetz/BTHG) strebt der Gesetzgeber an, die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen UN-BRK konform auszugestalten.

Bei der Aufgaben- und Zieldefinition der Eingliederungshilfeleistungen wird programmatisch auf die Leitsätze der UN-BRK Bezug genommen; dazu heißt es

- Aufgabe und Ziel des SGB IX ist es, die Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung und seine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden oder diesen entgegen zu wirken (§ 1 SGB IX).
- Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es „den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX ab 2020)

Die Eingliederungshilfeleistungen werden aus dem 6. Kapitel des SGB XII in den Teil II des SGB IX neu überführt; sie umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Die genannten Leistungen gehen den Leistungen der Sozialen Teilhabe vor (§ 102 SGB IX neu).

Die Fachleistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe werden in einem offenen Leistungskatalog neu strukturiert (§ 113 SGB IX neu). Sie sollen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere durch Befähigung und Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum ermöglichen oder erleichtern. Im Zuge dessen sind die sogenannten Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung nach §113 Abs. 1 Ziffer 2 Teil II SGB IX neu i. V. mit § 76; § 78 Teil 1 SGB IX neu eingeführt worden.

Übersicht zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe nach SGB IX alt und SGB IX neu ab 2020

ALT: § 55 SGB IX i. V. m. §§ EGH-VO und SGB XII	NEU: § 113 SGB IX-neu
(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.	(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.
(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere 1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,	(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere 8. Hilfsmittel,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,	3. heilpädagogische Leistungen,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,	5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,	6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,	1. Leistungen für Wohnraum,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,	2. Assistenzleistungen,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.	2. Assistenzleistungen,
§ 54 Abs. 3 SGB XII [...] Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie [...]	4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
§ 8 Abs. 1 Eingliederungshilfe-VO Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gilt als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft [...]. Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist [...]	7. Leistungen zur Mobilität,
§ 54 Abs. 2 SGB XII [...], behinderte(n) oder von einer Behinderung bedrohte(n) Menschen in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe [...] oder ihren Angehörigen [...] können [...] zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden [...]	9. Besuchsbeihilfen

Auswirkungen der neu eingeführten BTHG Strukturmerkmale auf die Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Eingliederungshilfe

Personenzentrierte Ausrichtung der Fachleistungen (am Beispiel Wohnen)

In der BTHG Gesetzesbegründung heißt es dazu: „die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein.“ Wohnhilfen sollen künftig überwiegend als personelle Assistenz- und Unterstützungsleistungen der sozialen Teilhabe erbracht werden.

Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen bzw. Wohnkosten

In der BTHG Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Die Eingliederungshilfe konzentriert sich zukünftig auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Wohnen sollen wie bei Menschen ohne Behinderungen nach SGB XII oder SGB II erbracht werden. Die Gliederung nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen wird deshalb für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben.“

Künftig erfolgt durchgängig eine Trennung der Fachleistungen zur Teilhabe von den existenzsichernden Leistungen unabhängig von der Wohnform. Die bisherige Koppelung von existenzsichernden Leistungen (Wohnen, Nahrung, Kleidung, Mehrbedarfe) mit den Eingliederungshilfefachleistungen entfällt, ebenso wie der Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII (Barbetrag, Zusatzbarbetrag, Bekleidungsgehdpauschale). Notwendige existenzsichernde Leistungen sind ggfs. als Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu gewähren.

- **Umstellung des Vertrags- und Vergütungsrechts**

Das bisherige Referenzsystem der Grund-, Maßnahme- und Investitionskostenpauschale im Vertrags- und Vergütungsrecht entfällt. Zukünftig sind vom Vertrags- und Vergütungsrecht des SGB IX ausschließlich die Eingliederungshilfefachleistungen erfasst; nicht mehr erfasst sind insoweit die existenzsichernden Leistungen und Kosten der Unterkunft.²

4. Anforderungen an Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe unter fachpolitischen Gesichtspunkten

Es gilt den menschenrechtsbasierten Ansatz der UN Behindertenrechtskonvention im SGB IX neu abzubilden und in den gesetzlichen Regelungen zu konkretisieren:

- **Grundverständnis von Teilhabe, Partizipation und Bürgerrechte**

Das Grundverständnis von Teilhabe, Partizipation und Bürgerrechten steht in enger Wechselwirkung mit den dazugehörigen verschiedenen Teilhabedimensionen im Sinne von **Teil-Sein** (Zugehörigkeit, Anerkennung von Minderheiten), **Teilhabe** (Einbeziehung in gesellschaftliche Aktivitäten und Entscheidungen in zentralen Bereichen wie Bildung, Arbeit, Soziale Sicherung, aber auch Nutzen gesellschaftlicher Güter wie Sicherheit, Wohnung, Arbeit, soziale Leistungen) und **Teil-Gabe** (aktive Übernahme von Verantwortung und Gestaltung, z.B. im Rahmen der Bürgerrolle). Daraus leitet sich ab, dass Fachleistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr nur als „Anpassungsleistungen“ für Menschen mit Behinderung zu betrachten, sondern als Nachteilsausgleich zur selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu konzipieren sind. Die damit geförderte gesellschaftliche Teilhabe im Sinne eines Grundrechtes darf deshalb nicht unter Sanktionsvorbehalt gestellt werden.

- **Soziales Modell von Behinderung**

Ausgehend vom Sozialen Modell der Behinderung beschreibt die UN-BRK Behinderung als Wechselwirkung von Umwelt und Person. Behinderung ist also nicht ausschließlich eine individuelle Eigenschaft, sondern wird ganz wesentlich durch Faktoren der Umwelt oder durch das Fehlen von Hilfs- bzw. Heilmitteln sowie personellen Hilfen bewirkt. Ein und dieselbe körperliche Beeinträchtigung kann sich bspw. in verschiedenen Lebenszusammenhängen unterschiedlich auswirken. Dies impliziert aus fachpolitischer Sicht, dass Teilhabe als lebendiger Prozess, also als ein Grundrecht in gesellschaftlicher Wechselwirkung zu akzeptieren ist.

- **Entscheidungshoheit des Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderungen obliegt die Entscheidungshoheit hinsichtlich ihrer individuellen Lebensqualität und ihres Lebensverlaufes. De Loach (1983) beschreibt dies wie folgt: „Selbstbestimmt Leben heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen Anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren. Das schließt das Recht ein, seine Angelegenheiten selbst regeln zu können, am öffentlichen Leben teilzuhaben, verschiedene soziale Rollen wahrzunehmen und Entscheidungen fällen zu können, ohne dabei in die Abhängigkeit Anderer zu geraten.“

- **Personenzentrierung und Bedarfsdeckung**

Auf Basis der individuellen Lebensentwürfe und Zielvorstellungen (Teilhabebedarfe) sind die jeweiligen Assistenz- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung bedarfsdeckend auszugestalten. Personenzentrierung und Bedarfsdeckung sind Richtschnur für die zu vereinbarenden Leistungsinhalte und deren Bemessung. Dies gilt in besonderer Weise für Menschen mit Behinderungen und komplexen Assistenz- und Unterstützungsbedarfen.

² Der Grundsatz der strikten Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistungen wird allerdings durch die Regelung nach § 42a Abs. 6 SGB XII ab 01.01.2020 aufgeweicht. So wird ein Teil der Unterkunftskosten in Eingliederungshilfeleistungen „umgewidmet“. (Siehe hierzu: Empfehlungen der Diakonie zur Trennung der Leistungen vom Juni 2018)

· **ICF gestützte Bedarfserhebung³**

Bei der Nutzung der ICF ist zwischen der Nutzung des bio-psycho-sozialen Modells einerseits und der Nutzung der ICF als Klassifikation mit ihren verschiedenen Domänen, Kategorien und Codes einschl. der Beurteilungsmerkmale im Sinne eines Kodierungssystems andererseits zu unterscheiden. Es gilt zu beachten, dass die ICF kein Assessmentinstrument ist.

Das bio-psycho-soziale Modell der ICF geht davon aus, dass sich Schädigungen auf den Ebenen der Körperstrukturen und -funktionen und Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe durch Umwelt- bzw. Kontextfaktoren wechselseitig im positiven wie auch negativen Sinn beeinflussen können.

Die Erfassung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe muss anhand der neun Lebensbereiche der ICF / Domänen erfolgen. Sicherzustellen ist, dass die ICF Domänen vollständig abgebildet sind und keine Einführung auf bestimmte Bereiche der ICF erfolgt.

- Lernen und Wissensanwendung (z.B. Zuhören, komplexe Probleme lösen),
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (z. B. eine komplexe Aufgabe übernehmen, die tägliche Routine planen),
- Kommunikation (z.B. Kommunizieren als Empfänger von Gesten oder Gebärden, Körpersprache einsetzen),
- Mobilität (z.B. eine elementare Körperposition wechseln, feinmotorischer Handgebrauch),
- Selbstversorgung (z.B. sich waschen, die Zähne pflegen, auf seine Gesundheit achten),
- Häusliches Leben (z.B. Einkaufen, Mahlzeiten vorbereiten, den Wohnbereich reinigen),
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (z. B. elementare interpersonelle Aktivitäten, mit Fremden umgehen),
- Bedeutende Lebensbereiche (z.B. informelle Bildung/ Ausbildung, ein Arbeitsverhältnis behalten) (Sozialverhalten),
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben. (z.B. Gemeinschaftsleben, formelle Vereinigungen, Erholung und Freizeit, politisches Leben und Staatsbürgerschaft)

Die Bedarfsermittlung sollte im Rahmen eines strukturierten Dialogs erfolgen und die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten. Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung sind in die Gesamtplanung bzw. Teilhabeplanung zu überführen. Vorfestlegungen zu Definition und Kalkulation von Leistungen sind nicht akzeptabel.

· **Keine Reduzierung der Items durch Core-Sets**

Die Items der ICF sind sehr umfassend und komplex. Die Herausforderung besteht darin, diese Komplexität personenzentriert abzubilden. Jedoch erscheint eine Reduzierung der ICF auf eine Auswahl von Items aus fachpolitischer Sicht nicht akzeptabel. Aus fachpolitischer Sicht sind Core-Sets nicht geeignet, die vielfältigen individuellen Lebenswirklichkeiten, Ziele und Wünsche des Menschen mit Behinderung adäquat abzubilden. Obgleich im medizinischen Bereich für eingegrenzte Bereiche sogenannte Core-Sets entwickelt werden, bei denen nur die jeweils fragespezifischen relevanten Items einbezogen werden, ist dies auf den Bereich der Eingliederungshilfe nicht übertragbar. Da die Leistungen zur Teilhabe je nach Bedarf gesundheitliche Rehabilitationsleistungen, Leistungen zur Bildung, Arbeit und oder sozialer Teilhabe umfassen können, würde mit der Bildung von Core-Sets eine Vorabauswahl getroffen, sodass für eine Person ggf. relevante Leistungsbereiche durch das Instrument nicht mehr vorgesehen sind. Dies ist mit dem vom Gesetzgeber angestrebten bedarfsdeckenden personenzentrierten Ansatz des BTHG nicht vereinbar.

· **Trias von ICF-gestützter Bedarfsermittlung - methodischer Teilhabeplanung - Vergütung von Fachleistungen**

ICF-gestützte Bedarfsermittlung, methodische Teilhabeplanung und Vergütungskalkulation müssen mit einander korrespondieren. Die Höhe der Vergütung muss den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung decken und die Finanzierung der Strukturkosten der Leistungserbringer gewährleisten.

³ Die aktuelle Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation vom August 2017 (ICF-Nutzung bei Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen) weist darauf hin, dass die ICF kein Assessmentverfahren, sondern ein umfassendes Klassifikationsschema ist und empfiehlt deshalb, den Leistungsbedarf des Leistungsberechtigten mittels eines „strukturierten Dialogs auf der Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells der ICF“ zu ermitteln.

Art, Inhalt, Umfang und Leistungsform der Fachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe

Fachleistungen sind nach Art, Inhalt, Umfang und Dauer zu beschreiben. Bei personellen Assistenz- und Unterstützungsleistungen ist der zeitliche Umfang zu beschreiben. Grundlage für die zu gewährenden Fachleistungen sind die ICF basierten ermittelten Bedarfe/ Teilhabebeeinträchtigungen.

Exkurs Assistenzleistungen (§ 78 Teil I SGB IX neu; § 113 SGB IX Teil II neu)

Im Rahmen des neu konzipierten offenen Leistungskataloges der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Teil II SGB IX neu sind die sogenannten Assistenzleistungen (§ 78 Teil I SGB IX neu) als neue Leistung eingeführt worden. Dabei wird unterschieden in

- a) Assistenzleistungen zur vollständigen bzw. teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung (z. B. Erledigung des Haushaltes) für den Menschen mit Behinderung; dies erfordert im Sinne einer stellvertretenden Übernahme nicht zwingend eine qualifizierte Fachkraft.
- b) Assistenzleistungen zur Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, Anleitung und Übung von allgemeinen Erledigungen des Alltags, Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönlichen Lebensplanung sowie Freizeitgestaltung. Diese Leistungen sollen von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht werden.

Assistenzleistungen sollen der selbstbestimmten eigenständigen Alltagsbewältigung einschließlich der Tagesstrukturierung dienen. Der Leistungsberechtigte soll über Art, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme entscheiden. Leistungen zur Assistenz können als Einzelleistung, gepoolte Sachleistung oder als pauschale Geldleistung erbracht werden.

Anforderungen an Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe unter fachpolitischen Gesichtspunkten

· Individuelle Bedarfsermittlung und Zielbestimmung des Leistungsberechtigten als Entscheidungsgrundlage

Die Entscheidung, ob qualifizierte oder „einfache“ Assistenz erbracht wird, ist Teil der Bedarfsermittlung bzw. Gesamtplanung; sie ist abhängig von der individuellen Zielbestimmung des Leistungsberechtigten. Zudem sind ggfs. variierende Bedarfe hinsichtlich qualifizierter bzw. einfacher Assistenzleistungen nicht immer trennscharf voneinander zu unterscheiden. Keinesfalls darf die gesetzlich normierte Festlegung von Bedarfskonstellationen in einfache und qualifizierte Assistenzleistungen im Widerspruch zu den individuellen Bedarfslagen des Menschen mit Behinderung stehen.

· Echte Wahlmöglichkeiten bei der Leistungsform

Die formulierten Wünsche und vereinbarten Teilhabeziele des Menschen mit Behinderung müssen Grundlage für die Auswahl der Leistungsformen sein. „Der Leistungsberechtigte soll über Art, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme entscheiden.“ Im Gesamtplanverfahren ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen echte Wahlmöglichkeiten erhalten und insbesondere in gemeinschaftlichen Wohnformen nicht auf gruppenbezogene Wohn- und Unterstützungsformen („zwangs-“) verpflichtet werden.⁴

Pauschale Geldleistungen sollten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Menschen mit Behinderung im Sinne einer Antragsleistung mit Wechselmöglichkeit erfolgen; dem muss eine individuelle Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung vorausgegangen sein.

Zu problematisieren ist, dass

- bei pauschalen Geldleistungen die Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistung einseitig vom Träger der Eingliederungshilfe festgelegt wird.
- bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (Pools von Leistungen) § 104 Abs. 3 SGB IX neu nur außerhalb der besonderen Wohnformen gilt und der Leistungsberechtigte nachweisen muss, dass das Poolen von Assistenzleistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen für ihn nicht zumutbar ist.

⁴ Bisher waren in stationären (Wohn-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe lediglich bestimmte Leistungen (z. B. hauswirtschaftliche Grundversorgung, Mobilität, Freizeitaktivitäten) davon erfasst. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Fachleistungen (Pools von Leistungen) wurde jedoch auf nahezu alle Teilhabeleistungen ausgeweitet.

Dies erhöht das Risiko, auf bestimmte gruppenbezogene Wohn- und Unterstützungsleistungen verpflichtet zu werden.

- **keine Umwidmung sogenannter nicht qualifizierter Assistenzleistungen in SGB XI Leistungen, sondern Beibehaltung als Teilhabefachleistungen nach SGB IX**

Einfache Assistenzleistungen zur Alltagsbewältigung, insbesondere zu einer „eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum“, wozu „die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung“ zählen, sind weiterhin als Teilhabeleistungen zu konzipieren; sie dürfen nicht in den SGB XI Bereich pflegerischer Betreuungsmaßnahmen nach SGB XI (z. B. zur Haushaltsführung) verlagert oder den mit dem TSVG (Terminservice- und Versorgungsgesetz) neu eingeführten Betreuungsdiensten zugeführt werden. Dies gilt in gleicher Weise auch für „einfache“ Assistenzleistungen außerhalb gemeinschaftlicher Wohnformen.

- **keine Umwidmung in niedrigschwellige „Fach-“ Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern Beibehaltung als qualifizierte Teilhabefachleistungen**

Keinesfalls dürfen Assistenzfachleistungen in niedrigschwellige Leistungen umgewidmet werden; Wirtschaftlichkeit darf als vorrangiges Kriterium nicht ausschlaggebend sein. Es ist nicht auszuschließen, dass Leistungsträger die Aufgliederung in qualifizierte bzw. einfache Assistenzleistungen kostensteuend nutzen möchten, um Assistenz-Fachleistungen mit unterschiedlichen Vergütungssätzen zu versehen. Da Assistenzfachleistungen auch poolbar sind, droht u. U. eine zweifache Qualitäts- und Preisabsenkung. Dies ist im Hinblick auf eine Stärkung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen kontraproduktiv.

Variabler Einsatz von Fachkräften bei Assistenzleistungen

Der Einsatz von Fachkräften im Rahmen der Assistenzleistungen richtet sich nach den individuellen Bedarfskonstellationen des Leistungsbeziehers. Assistenzleistungen zur vollständigen bzw. teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung (z. B. Erledigung des Haushaltes) für den Menschen mit Behinderung können ebenso qualifizierte Fachkräfte erfordern wie Assistenzleistungen zur Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten. Supportleistungen in Form von Subventionsdiensten wie z. B. Hausreinigung, Wäscheversorgung, Haustechnische Dienste, Verwaltung) im Rahmen besonderer Wohnformen sind von Fachkräften zu erbringen, um bspw. die ordnungsrechtlichen Vorgaben zu Qualitätsstandards zu erfüllen. Insoweit ist der vom Gesetz beschriebene mechanische Ansatz unzulänglich praxistauglich.

Anforderungen an künftige Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Assistenzleistungen

Bisherige Leistungskategorien und -beschreibungen sind auf ihre Kompatibilität bzw. mögliche Anpassungserfordernisse zu prüfen. Mögliche handlungsleitende Fragen:

- *Inwieweit entspricht das bisherige Leistungsspektrum der stationären Einrichtungen und Dienste dem Profil der Assistenzleistungen nach § 78/ § 113 SGB IX neu; sind entsprechende Zuordnungen möglich?*
- *Sind bisherige Kategorien wie z. B. direkte, indirekte Leistungen auf das Profil der Assistenzleistungen übertragbar?*
- *Sind qualifizierte bzw. einfache Assistenzleistungen mit unterschiedlichen Vergütungshöhen zu versehen oder sollte die Vergütungskalkulation eher auf Basis einer „Mischkalkulation“ erfolgen, die sich aus beiden Assistenzarten zusammensetzt?*
- *Welche Supportleistungen/ Subventionsdienste sind Bestandteile der Assistenzfachleistungen? (hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verpflegung, Gebäude- und Wäschereinigung, Haustechnik)*
- *Sind die systemfremdem überschießenden Wohnkosten gem. § 42a Abs. 6 SGB XII neu ebenfalls als Bestandteil der Assistenzleistungen auszuweisen?*

Überlegungen zur künftigen Leistungs- und Vergütungsstruktur von Teilhabeleistungen

Mit dem BTHG werden neue Elemente eingeführt (z.B. Personenzentrierung, Bedarfsfeststellung im Gesamtplanverfahren (GPV), finanzierungstechnische Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen), die bei der Gestaltung der zukünftigen Fachleistungen zu beachten sind und diese verändern.

Diese Elemente wirken sich sowohl auf die Definition als auch die Planung, Erbringung und Vergütung der künftigen Fachleistungen aus. Dies betrifft insbesondere die folgenden Handlungsbereiche:

· **Beschreibung der Fachleistungen auf der Ebene der Rahmenverträge**

Die Rahmenverträge sollen „den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen“ bestimmen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB IX neu). In den Vereinbarungen sind Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen einschließlich der Wirksamkeit zu definieren.

· **Beschreibung der Fachleistungen auf der Ebene der Leistungsvereinbarungen**

Leistungserbringer beschreiben auf der Ebene der einzeln abzuschließenden Leistungsvereinbarungen ihre Leistungen individuell. Bei der Beschreibung der Leistungsinhalte sind die Parameter nach § 125 Abs. 2 SGB IX neu zu beachten (u.a. Personenkreis, Konzeption, Qualität, Leistungsinhalte). Hinsichtlich der zu vereinbarenden Leistungsvereinbarung wird eine eher gröbere Beschreibung der Fachleistungen als ausreichend erachtet. Ziel sei es, eine höchstmögliche Flexibilität für die personenbezogenen Leistungen zu ermöglichen. Eine modularisierte „Feinbeschreibung“ der Fachleistungen in der Leistungsvereinbarung erscheint verzichtbar, da diese im Gesamtplanverfahren erfolgt. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen sind neben den „klassischen“ Fachleistungen der personellen Assistenz- und Unterstützungsleistungen auch die sogenannten Supportleistungen sowie die überschießenden Kosten der Unterkunft nach § 42a Abs. 6 SGB XII neu in der Verschränkung mit den Leistungspauschalen zu regeln.

· **Weiterentwicklungsbedarfe bei der Beschreibung von Fachleistungen**

Gleichwohl stellt sich die Frage, inwieweit bei der Beschreibung von Fachleistungen zukünftig Aspekte wie z. B. eine ICF basierte Beschreibung von Behinderung, bzw. Teilhabebeeinträchtigung, Wirksamkeit als erweiterte Qualitätsdimension, sozialräumliche Aspekte sowie neukonfigurierte Leistungsmodule und Vergütungskomponenten in Folge der Trennung der Leistungen eine stärkere Gewichtung entfalten und in geeigneter Weise in den Leistungsbeschreibungen aufzunehmen sind. Für den Bereich der Assistenzleistungen wurde diskutiert, ob Assistenzleistungen stringent getrennt mit unterschiedlichen Vergütungshöhen unterlegt oder über eine Art „Kombinationsleistung“ aus qualifizierter und nichtqualifizierter Assistenz auf Basis einer „Mischkalkulation“ beschrieben und kalkuliert werden sollten.

· **Leistungspauschale(n)**

In den Landesrahmenverträgen soll die Höhe der Leistungspauschale(n) für einzelne Leistungen vereinbart werden. Jedoch lassen durch LRV festgesetzte Leistungspauschalen das Recht der Leistungserbringer, individuelle Leistungspauschalen zu vereinbaren, unberührt (Vorrang der Einzelvereinbarung). Demnach sollten in den LRV nur Kriterien für die Ermittlung der Höhe der Vergütung für eine Leistung entwickelt werden. Wegen der Unterschiedlichkeit z. B. der Gestehungsbedingungen (z.B. tarifliche Bedingungen im Personalbereich) sind landesweit einheitliche Pauschalen kritisch zu hinterfragen.

Kalkulationsgrundlagen nach SGB IX neu

Feststellbar ist, dass der Gesetzgeber bei den Fachleistungen in besonderen Wohnformen zwar vom Grundsatz her auf bedarfsdeckende personenzentrierte Fachleistungen (ICF basierte Bedarfsfeststellung) abstellt, jedoch bei der Leistungsbemessung und Vergütung neben dem Fachleistungsstundenansatz auch Referenzsysteme benennt, die auf typisierte Leistungen für definierte Personengruppen unter der Annahme eines qualitativ vergleichbaren Hilfebedarfes von Personengruppen abstellen. Zudem ist die gemeinsame Inanspruchnahme von Fachleistungen der Teilhabe in den besonderen Wohnformen (Pools von Teilhabefachleistungen) gesetzlich geregelt worden.

Kalkulationsvarianten

Das Gesetz lässt künftig sowohl die Kalkulation nach Stundensätzen als auch nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf zu. Eine grundlegende Entscheidung wird deshalb dahingehend zu treffen sein, ob die Fachleistungsvergütung in gemeinschaftlichen Wohnformen z.B. in Anlehnung an Fachleistungsstunden grundsätzlich neu aufzustellen ist, oder sich an bisherigen Referenzsystemen wie z. B. Hilfebedarfsgruppen ausrichtet.

Kalkulation für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte („Poolen“) nach SGB IX neu

Die Neuregelung sieht vor, dass Leistungsträger der Eingliederungshilfe die Steuerungsmöglichkeit haben, Assistenz-/ Fachleistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte zu gewähren. Dies setzt voraus, dass die Vergütungsvereinbarungen Vergütungen für die gemeinsame Inanspruchnahme vorsehen. Bei der Vereinbarung von „Pool-Vergütungen“ sollten Leistungserbringer definieren, welche Leistungen darin enthalten bzw. welche Leistungsinhalte nicht Gegenstand der (Gruppen-)Leistung sind.

Kalkulation der Vergütung von Fachleistungen

Bei der Kalkulation der Vergütung von Fachleistungen sind aus fachpolitischer und ökonomischer Sicht folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Gesamtplanverfahren:** Grundlage für zu gewährende Fachleistungen. Hier findet die Bedarfsfeststellung statt. In welcher Weise die Bedarfe ermittelt und festgestellt werden, hängt vom jeweils im Bundesland eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrument ab.
- **Erforderlicher Zeitumfang für Assistenzleistungen/ Fachleistungen zur Teilhabe**
- **Personalkosten:** vollständige Lohnkosten für Fachkräfte / Nicht-Fachkräfte
- **Subventionsdienste und Strukturleistungen** (u.a. bisherige Vorhalteleistungen des Leistungserbringers)
- **Sachkosten**
- **Unterkunftsbezogene Fachleistungskosten:**
 - **umgewidmete Unterkunftskosten** (übersteigende Wohnkosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII vor dem Hintergrund: Trennung der Leistungen)
 - **Fachleistungsflächen (betriebsnotwendige Anlagen)**
 - Berücksichtigung „**Risikozuschlag**“ (Möglichkeit zu Innovationen, Investitionen und Risikoabdeckung zur langfristigen Wahrung des wirtschaftlichen Auftrags)
- **Auszahlungssysteme:**
 - Sachleistung/ Geldleistung/ Persönliches Budget
 - Fachleistungsstundensätze, Personalschlüssel, Tagespauschalen, Monatspauschalen
- **Art der Fachleistung:**
 - Assistenzleistungen (individuell/gruppenbezogen)
 - Subventionsleistungen

Änderungen der Vertrags- und Vergütungssystematik für Fachleistungen am Beispiel Wohnen

Die Systematik der Grund-, Maßnahme- und Investitionskostenpauschale im Vertrags- und Vergütungsrecht entfällt. Die Auflösung des stationären Leistungs- und Vergütungssystems in Verbindung mit der Strukturkomponente Trennung der Leistungen führt dazu, dass die bisherige einheitliche Finanzierung von Wohnraum, Versorgung und Assistenz („pro Platz pro Tag“) künftig durch drei Hauptkategorien ersetzt wird:

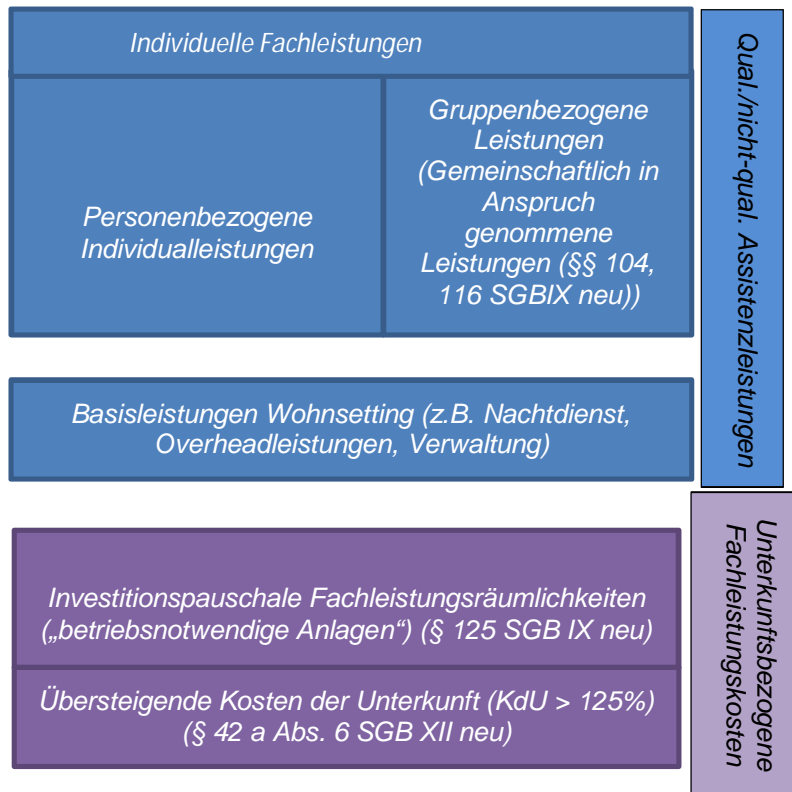
- Überlassung von Wohnraum
- Existenzsichernde Leistungen
- Fachleistungen zur Teilhabe

Prüf- und Anpassungsmaßnahmen für Fachleistungen am Beispiel Wohnen

- Bisherige Leistungsbestandteile der Grund-, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag sind mit den neuen Vergütungskategorien a) existenzsichernde Leistungen (Regelsatzbestandteile), b) Unterkunft und Heizung/Wohnkosten und c) Eingliederungshilfe-Fachleistungen einschließlich der Leistungen nach § 42a SGB Abs. 6 XII neu für besondere Wohnformen abzugleichen und entsprechend neu zu zuordnen.
- Überprüfung und Neuordnung, ob es sich um Kostenbestandteile (Personal-, Sach-, Vorhaltekosten) des Wohnens oder um Leistungsbestandteile für die Erbringung von Fachleistungen handelt.

- *Flächenzuordnungen/ Berechnungen der Gesamtnutzfläche der Einrichtungen in Flächenanteile, die a) ausschließlich als Wohnfläche/ für Wohnzwecke dienen b) Flächen für Fachleistungen c) ggfs. Mischflächen*
- *Ermittlung von Investitionskosten für Fachleistungsflächen (Räume und Gebäude, Nebenkosten, Brandschutz)*
- *Ermittlung und Zuordnung von Leitungs-/ Verwaltungskosten zu EH- Fachleistungen*
- *Überprüfung der Referenzsysteme (z. B. Fachleistungsstundensätze, Personalschlüssel, Leistungstypen, Leistungsgruppen, Pauschalen oder Budgets) zur Kalkulation der Fachleistungen auf ihre künftige Anwendbarkeit und Kompatibilität hinsichtlich der Systemumstellungserfordernisse (Personenzentrierter Ansatz; Trennung der Leistungen in besonderen Wohnformen)*
- **Kalkulations- und vergütungsrelevante Fachleistungsbestandteile**
Es ist wahrscheinlich, dass die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe überwiegend den Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX neu entsprechen und zuzuordnen sein werden, ggf. in Form der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX neu). Je nach Angebotsstruktur (bspw. besondere Wohnformen, Ambulante Wohnhilfen, Bildungs- und Tagesstrukturangebote, WfbM) sind u.a. folgende Leistungsbestandteile (Personal-, Sach- und/oder Investitionskosten) zur Kalkulation von Fachleistungen in der Vergütungsstruktur zu erheben.
 - *Individuelle personenbezogene Fachleistungen zur Teilhabe/ direkte Leistungen*
 - *Gruppenbezogene Leistungen zur Teilhabe*
 - *Gepoolte Leistungen zur Teilhabe*
 - *Qualifizierte und nichtqualifizierte Assistenzleistungen*
 - *Indirekte Leistungen wie Leistungen der Arbeitsorganisation, z.B. Dokumentation, Teambesprechung, Wegzeiten, Rufbereitschaft, Lotsenaufgaben z. B. bei der Auswahl von Gesundheits-, Sozial- und Rehabilitationsleistungen, niedrigschwellige Bildungs-, Beschäftigungs- und Begegnungsangebote sowie sozialraumbezogene Leistungen*
 - *Vorhalteleistungen/ Strukturleistungen, wie z. B. Hintergrund- und Krisendienste einschließlich Bereitschaftsdienste, Arbeits-, Bildungs- und Tagesstrukturangebote, Nachträsenz, Koordinations- und Planungsaufgaben, sozialräumliche Koordinierungs- bzw. Netzwerkarbeit*
 - *Support bzw. Subventionsdienste im Sinne von Hauswirtschaft, Haustechnik*
 - *Overhead Leistungen (z.B. Verwaltung, Leitung)*
 - *Ordnungsrechtliche Vorgaben*

Überlegungen zu einem künftigen Fachleistungsstruktur- und Vergütungsmodell am Beispiel Wohnen



Erläuterungen zu den Komponenten des obigen Fachleistungsstruktur- und Vergütungsmodells

Individuelle Fachleistungen (personenbezogen/ gruppenbezogen)

Personenbezogene Leistungen könnten wie folgt beschrieben werden:

Die Leistungen umfassen schwerpunktmäßig (Assistenz-) Leistungen mit direktem Bezug zu den Zielen der Gesamtplanung. Die Leistungen sind am Bedarf des Leistungsberechtigten sowie an seinen Wünschen und Vorstellungen zu deren Umsetzung auszurichten. Voraussetzung ist eine ICF basierte -alle Lebensbereiche- umfassende Bedarfsfeststellung sowie eine nachvollziehbare Leistungsbewilligung. Dabei ist zu klären, welche Teilhabeleistungen individuell bzw. im gruppenbezogenen Kontext zu erbringen sind:

- Leistungen im Einzelkontakt
- Leistungen im Gruppenkontext
- Gepoolte Gruppenleistungen
- Nicht poolbare Individuelleleistungen
- pflegerische Leistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfeleistungen zur Lebensführung und sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen; der Einzel- oder Gruppenleistung zugeordnet, kein gesondertes Modul

Gruppenbezogene Leistungen (§ 104, 116 Abs. 2 SGB IX neu) könnten wie folgt beschrieben werden: Gruppenbezogene Leistungen (§ 104, 116 Abs. 2 SGB IX neu) können bspw. Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung/ Tagesstrukturierung, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie gruppenbezogene Alltagsassistenzleistungen beinhalten, sofern diese Leistungen nicht dem Basismodul Wohnsetting zugeordnet sind.

Innerdiakonisch kontrovers diskutiert wurde, wie der Leistungsumfang der personenbezogenen Fachleistungen abgebildet werden soll:

- Zeitbasiert über Fachleistungsstunden
- Hilfebedarfsgruppen
- Personalschlüssel
- Mischkalkulation (Mixwert Hilfebedarfsgruppen; Personalschlüssel; Anteil qualifizierter/ nichtqualifizierter Assistenzleistungen; Anteil gepoolter/ nicht gepoolter Leistungen?)
- Inwieweit die Festlegung von Kostenpauschalen, die sich aus der Zuordnung von Menschen mit Behinderungen zu bestimmten Leistungs- und/oder Hilfebedarfsgruppen ergeben, mit der Personenzentrierung fachpolitisch vereinbar sei
- In welcher geeigneten Art und Weise bei der Bemessung bzw. Vergütungskalkulation der Fachleistungen stärker „Personenzentrierung und Selbstbestimmung“ abgebildet werden können
- Pro und contra von Fachleistungsstunden bzw. Hilfebedarfsgruppen als Referenzsysteme zur Kalkulation und quantitativen Bemessung der Fachleistungen. Entspricht die Systematik der Hilfebedarfsgruppen dem Grundsatz der Personenzentrierung? Wie werden zukünftig Hilfebedarfsgruppen unterlegt? (Zeitkorridore?)
- Inwieweit der Leistungserbringer hinsichtlich des Einsatzes von Fachkräften/ Nichtfachkräften Flexibilität wahren kann (Stichwort: Verschränkung zum Gesamtplanverfahren)
- Verschränkung zu Heimrecht: das Heimrecht sieht eine entsprechende Fachkraftquote vor. Wie lassen sich Heimrecht und neues Leistungsrecht hinsichtlich der Personalausstattung zusammenbringen?

Fachleistungsgrundpauschale (Basisleistungen Wohnsetting)

Die Fachleistungsgrundpauschale bzw. Basisleistung Wohnsetting könnte als „kontextbezogener Unterstützungsstandard“, auf den alle Leistungsberechtigten, die das jeweilige Setting nutzen, Zugriff haben, definiert werden.⁵ Die konkrete Festlegung des Geltungsbereiches einer Basisleistung (z.B. Wohngruppe, Wohngebäude, Verbundsystem, jetzige Vergütungseinheit), sollte anhand des Leistungskonzeptes bzw. der Vereinbarungen des Leistungserbringers mit dem Leistungsträger erfolgen.

Mögliche Komponenten der Fachleistungsgrundpauschale (Basisleistungen Wohnsetting)

- Betreuungskonzept
- Präsenzleistungen (Tag, Nacht, Ruf- oder Schlafbereitschaft, Fachkraft/ Nichtfachkraft)
- Hauswirtschaftliche und -technische Unterstützung (Wäschepflege, Reinigung, Getränke- und Speiserversorgung, Klimatisierung der Räume)
- Basisleistungen der sozialen Teilhabe (z. B. Förderung gemeinsamer Aktivitäten sowie Feste und Feiern, Abstimmung von Terminen im Lebens- und Wohnzusammenhang, Vernetzungs- und definierte Unterstützungsaufgaben im Sozialraum)
- Ordnungsrechtliche Vorgaben/ Aufgaben (Brandschutz, QM, Datenschutz)

Klärungsbedarf besteht zur Frage, auf welcher Kalkulationsbasis die Leistungsbestandteile der Fachleistungsgrundpauschale ermittelt werden. Stichwort: (einrichtungsbezogene) Leistungspauschalen.

Investitionspauschale Fachleistungsräumlichkeiten

Um den einrichtungsindividuellen Investitionspauschale Fachleistungsräumlichkeiten zu ermitteln, ist eine Flächenaufteilung nach den Kategorien Wohnraumzwecke und Fachleistungszwecke zu beachten. Die Investitionspauschale Fachleistungen umfasst die betriebsnotwendigen Flächen und Anlagen zur Erbringung der Fachleistungen sowie die überschießenden Wohnkosten (KdU > 125%) nach § 42 a Abs. 2 Ziffer 6 SGB XII neu.

Zu präferieren sind einrichtungsindividuelle Leistungspauschalen. Dabei sind unterschiedliche Zugangswege in der Berechnung vorstellbar.⁶ Eine Herangehensweise umfasst die Berücksichtigung des individuellen

⁵ Basisleistungen können auch außerhalb gemeinschaftlicher Wohnformen erforderlich sein (z.B. Rufbereitschaft)

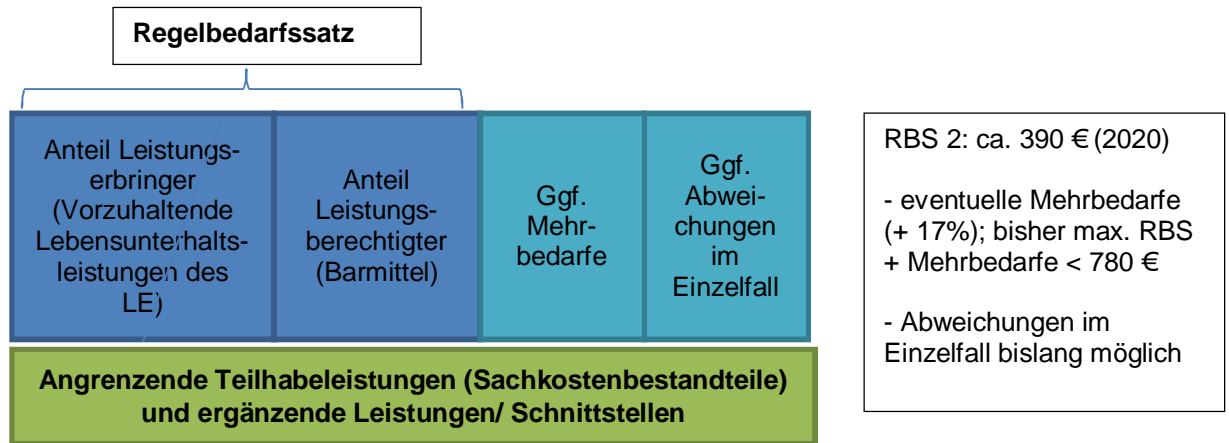
⁶ Siehe hierzu ausführlicher Empfehlung der Diakonie zur Trennung der Leistungen vom Juni 2018

Flächenaufteilungsschlüssels der Einrichtung, eine andere sieht eine pauschale Flächenaufteilung vor. Klärungsbedarf besteht in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Zuordnung einzelner fachleistungsbezogener Bestandteile der Investitionskosten (z.B. bzgl. Fördermittel).

5. Schnittstellen zwischen Fachleistungen und Regelsatzsachkostenbestandteilen

Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen: Schnittstellen/ Abgrenzung zu anderen Leistungen/ Leistungsträgern

Ab 2020 steht Leistungsberechtigten in gemeinschaftlichen Wohnformen als Hilfe zum Lebensunterhalt die Regelbedarfsstufe zwei zur Verfügung. Im Verwaltungsakt wird auf Grundlage des Gesamtplans beschieden, wie viel von diesem Betrag dem Leistungsberechtigten zum persönlichen Gebrauch als Barmittel verbleiben soll.⁷ Die Leistungserbringer stehen hier vor der Aufgabe, die für den Leistungsberechtigten zu erbringenden Lebensunterhaltsleistungen von einem Teilbetrag des Regelbedarfssatzes der Regelbedarfsstufe 2 (RBS 2) zu finanzieren. Schnittstellen zur Fachleistung ergeben sich hier insbesondere bei einzelnen Sachkostenbestandteilen (z.B. Bücher in Braille-Schrift, Mehrbedarf an Lebensmitteln) sowie hinsichtlich angrenzender Teilhabeleistungen (z.B. Assistenzleistungen für unterstütztes „pädagogisches Kochen“ oder in der Freizeitgestaltung).



Erläuterungen zu den Angrenzenden Teilhabeleistungen:

- Regelsatz-Sachkostenbestandteile, die in EH Leistungen überführt werden müssen, da sie vom RS Referenzsystem nicht erfasst werden, gleichwohl jedoch aufgrund der Bedarfe der Leistungsbezieher für die EH Leistungsbereitstellung erforderlich sind.
- „Hinsichtlich der Erledigung des Haushalts ergibt sich eine Schnittstelle zwischen Fachleistung und Hilfe zum Lebensunterhalt. Leistungen zum Lebensunterhalt beinhalten ausschließlich die Verbrauchsausgaben wie zum Beispiel Nahrungsmittel (...). Wird im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt, dass Leistungsberechtigte erforderliche Tätigkeiten wie insbesondere die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können und deshalb eine Unterstützung benötigen, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren. Diese sind Gegenstand der Fachleistungen und nicht Bestandteil des Lebensunterhaltes.“ (Gesetzesbegründung BTHG)

⁷ § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX ab 2020: Der Gesamtplan enthält (...) das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

Vor dem Hintergrund der Vergütungszusammensetzung der künftigen Fachleistungen sind entsprechende Schnittstellen der Regelsatzsachkostenbestandteile zu anderen Leistungen und Leistungsträgern zu prüfen. Im innerdiakonischen Diskurs (zum modularen Lebensunterhaltsangebot in besonderen Wohnformen) sind v.a. die folgenden Schnittstellen und Zuordnungen identifiziert worden:

Zuordnung und Abgrenzung der Lebensunterhaltspositionen

		Vom Leistungserbringer zu stellen	durch Leistungsberechtigten zu finanzieren („Barmittel“)	Grenzt an Teilhabeleistungen an	Schnittstelle zu anderen LT und Regelungen
1	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	i.d.R. Vollversorgung		Personal für Essenszubereitung	
3	Bekleidung und Schuhe		X		
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung	Schnittstelle zu Miete			X § 42 a Abs. 5 Nr. 3 SGB XII
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	Schnittstelle zu Miete			X § 42a Abs. 5 SGB XII
6	Gesundheitspflege		X Individualansprüche zu prüfen	betriebsnotwendige Anlagen SGB IX, § 113 SGB IX	Schnittstelle zu SGB V
7	Verkehr	Beförderungsdienste = Fachleistungen	X	§ 113 Abs. 2 SGB IX, § 78 Abs. 4 SGB IX, § 83 SGB IX, § 116 Abs. 2 SGB IX, § 22 EGH-VO	
8	Nachrichtenübermittlungen		X (Handy)		§ 42 a Abs. 5 SGB IX
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur		X	§ 78 Abs. 1 SGB IX, § 113 Abs. 2 i.V. § 82 SGB IX Leistungen zur Verständigung	Ergänzung (nicht Schnittstelle): Abweichernder Regelbedarf (§ 27a Abs. 4 SGB XII)
10	Bildung		X		
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen		X		
12	Andere Waren und Dienstleistungen	X (Materialien für Hygieneleistungen)	X (Frisördienstleistungen)		

Unser ganz besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke und des Zentrums Recht und Wirtschaft der Diakonie Deutschland für ihr engagiertes Mitwirken bei der Erarbeitung des Arbeitspapiers.

Martina Menzel
Arbeitsfeld Soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung